

TE AsylGH Erkenntnis 2012/12/19 A5 422445-1/2011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2012

Norm

AsylG 2005 §3

AVG §66 Abs2

1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. AVG § 66 heute
 2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Spruch

A5 422.445-1/2011/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. SCHREFLER-KÖNIG als Vorsitzende und die Richterin Mag. UNTERER als Beisitzerin, über die Beschwerde der XXXX, Staatsangehörige von Somalia, gegen Spruchpunkt I. des Bescheides des Bundesasylamtes vom 18.10.2011, Zl. 09 07.610-BAL, nichtöffentlicher Sitzung, zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. SCHREFLER-KÖNIG als Vorsitzende und die Richterin Mag. UNTERER als Beisitzerin, über die Beschwerde der römisch 40, Staatsangehörige von Somalia, gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides des Bundesasylamtes vom 18.10.2011, Zl. 09 07.610-BAL, nichtöffentlicher Sitzung, zu Recht erkannt:

In Erledigung der Beschwerde von XXXX wird Spruchpunkt I. des bekämpften Bescheides des Bundesasylamtes behoben und die Angelegenheit insoweit gemäß § 66 Abs. 2 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen. In Erledigung der Beschwerde von römisch 40 wird Spruchpunkt römisch eins. des bekämpften Bescheides des Bundesasylamtes behoben und die Angelegenheit insoweit gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Die Beschwerdeführerin, eine Staatsangehörige Somalias, reiste am 27.6.2009 illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am selben Tag den verfahrensgegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz. Bei der am 28.7.2009 gemäß § 19 AsylG 2005 durchgeführten Erstbefragung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gab die nunmehrige Beschwerdeführerin an, in Mogadischu geboren worden zu sein und ihre Heimat bereits im August 2008, schlepperunterstützt und in Begleitung einer Freundin, verlassen zu haben. Sie habe vor den Islamisten in Somalia Angst.
römisch eins.1. Die Beschwerdeführerin, eine Staatsangehörige Somalias, reiste am 27.6.2009 illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am selben Tag den verfahrensgegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz. Bei der am 28.7.2009 gemäß Paragraph 19, AsylG 2005 durchgeführten Erstbefragung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gab die nunmehrige Beschwerdeführerin an, in Mogadischu geboren worden zu sein und ihre Heimat bereits im August 2008, schlepperunterstützt und in Begleitung einer Freundin, verlassen zu haben. Sie habe vor den Islamisten in Somalia Angst.

I.2. Am 21.10.2009 wurde die nunmehrige Beschwerdeführerin niederschriftlich vor dem Bundesasylamt einvernommen. Zu ihren persönlichen Lebensverhältnissen in Somalia hielt sie fest, in Mogadischu geboren worden zu sein, ihre Kindheit in XXXX verbracht und dort bis zu ihrer Ausreise auch gelebt zu haben. Sie sei von einer Frau versorgt worden, die sie adoptiert hätte. Nach deren Tod im Jänner 2008 habe die Beschwerdeführerin für fünf Frauen gearbeitet, die ihr zwar keinen Lohn bezahlt, ihr aber etwas zu Essen gegeben hätten. Diese Frauen hätten sich als Prostituierte verdingt und außerdem Rauschgift genommen. Im Juni 2008 sei es schließlich zu einem Überfall der Islamisten gekommen, in deren Rahmen die Beschwerdeführerin verschleppt und in ein Lager gebracht worden wäre. Man habe sie vor ein islamisches Gericht gestellt, von dem sie, wie auch besagte andere Frauen, mit denen sie zusammengewohnt hätte, zum Tode durch Steinigung verurteilt worden wäre. Die Beschwerdeführerin habe entgegnet, dass sie seit April 2008 verheiratet sei und zwar für diese Frauen gearbeitet (Reinigungsarbeiten, andere Haushaltstätigkeiten), ihren Körper aber niemals verkauft habe. Einige Tage nach der Verurteilung sei es der Beschwerdeführerin mit Hilfe eines Wächters gelungen, das Gebäude, in dem sie festgehalten worden sei, zu verlassen. Draußen hätte bereits die Nichte ihrer Adoptivmutter auf sie gewartet und sie bis zu ihrer Ausreise versteckt gehalten. Später habe sich herausgestellt, dass die Nichte ihrer Adoptivmutter Bestechungsgelder für die Freilassung der Beschwerdeführerin gezahlt habe.
römisch eins.2. Am 21.10.2009 wurde die nunmehrige Beschwerdeführerin niederschriftlich vor dem Bundesasylamt einvernommen. Zu ihren persönlichen Lebensverhältnissen in Somalia hielt sie fest, in Mogadischu geboren worden zu sein, ihre Kindheit in römisch 40 verbracht und dort bis zu ihrer Ausreise auch gelebt zu haben. Sie sei von einer Frau versorgt worden, die sie adoptiert hätte. Nach deren Tod im Jänner 2008 habe die Beschwerdeführerin für fünf Frauen gearbeitet, die ihr zwar keinen Lohn bezahlt, ihr aber etwas zu Essen gegeben hätten. Diese Frauen hätten sich als Prostituierte verdingt und außerdem Rauschgift genommen. Im Juni 2008 sei es schließlich zu einem Überfall der Islamisten gekommen, in deren Rahmen die Beschwerdeführerin verschleppt und in ein Lager gebracht worden wäre. Man habe sie vor ein islamisches Gericht gestellt, von dem sie, wie auch besagte andere Frauen, mit denen sie zusammengewohnt hätte, zum Tode durch Steinigung verurteilt worden wäre. Die Beschwerdeführerin habe entgegnet, dass sie seit April 2008 verheiratet sei und zwar für diese Frauen gearbeitet (Reinigungsarbeiten, andere Haushaltstätigkeiten), ihren Körper aber niemals verkauft habe. Einige Tage nach der Verurteilung sei es der Beschwerdeführerin mit Hilfe eines Wächters gelungen, das Gebäude, in dem sie festgehalten worden sei, zu verlassen. Draußen hätte bereits die Nichte ihrer Adoptivmutter auf sie gewartet und sie bis zu ihrer Ausreise versteckt gehalten. Später habe sich herausgestellt, dass die Nichte ihrer Adoptivmutter Bestechungsgelder für die Freilassung der Beschwerdeführerin gezahlt habe.

Bei einer weiteren Einvernahme, die am 7.4.2010 stattfand, wurde die Beschwerdeführerin einerseits zu ihrer behaupteten Eheschließung und andererseits zu der Nichte ihrer Adoptivmutter näher befragt. Weiters sollte sie die Zustände in XXXX schildern.
Bei einer weiteren Einvernahme, die am 7.4.2010 stattfand, wurde die Beschwerdeführerin einerseits zu ihrer behaupteten Eheschließung und andererseits zu der Nichte ihrer Adoptivmutter näher befragt. Weiters sollte sie die Zustände in römisch 40 schildern.

In der Einvernahme vom 28.9.2010 erfolgte eine nähere Befragung der Beschwerdeführerin zu den konkreten Geschehnissen, die sie zur Ausreise bewogen hätten. Über Vorhalt der Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 17.3.2010, die sich mit der Situation von Frauen sowie der Lage in Somalia insgesamt und

in XXXX im Speziellen befasste, meinte die Beschwerdeführerin, sie hätte in ihrer Heimat keine Verwandten mehr und daher von niemandem Unterstützung zu erwarten. Sie habe Angst, im Fall ihrer Rückkehr von den Islamisten getötet zu werden. In der Einvernahme vom 28.9.2010 erfolgte eine nähere Befragung der Beschwerdeführerin zu den konkreten Geschehnissen, die sie zur Ausreise bewogen hätten. Über Vorhalt der Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 17.3.2010, die sich mit der Situation von Frauen sowie der Lage in Somalia insgesamt und in römisch 40 im Speziellen befasste, meinte die Beschwerdeführerin, sie hätte in ihrer Heimat keine Verwandten mehr und daher von niemandem Unterstützung zu erwarten. Sie habe Angst, im Fall ihrer Rückkehr von den Islamisten getötet zu werden.

Eine letzte Einvernahme vor dem Bundesasylamt fand am 27.5.2011 statt. Dabei wiederholte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen ihre bisherigen Angaben zu ihrem Lebenslauf und zu dem Vorfall, bei dem sie festgenommen und verschleppt worden wäre.

I.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten ab und erkannte ihr den Status einer subsidiär Schutzberechtigten zu. Die Genannte erhielt infolge dessen eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltsberechtigung. römisch eins.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten ab und erkannte ihr den Status einer subsidiär Schutzberechtigten zu. Die Genannte erhielt infolge dessen eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltsberechtigung.

Das Bundesasylamt begründete seine in Spruchpunkt I. abweisende Entscheidung im Wesentlichen mit der fehlenden Glaubwürdigkeit der Angaben der Beschwerdeführerin. Die Ausführungen hätten sich als nicht plausibel erwiesen. So sei es etwa nicht nachvollziehbar, dass eine Frau eines anderen Stammes ein fremdes Kind adoptieren und aufziehen sollte. Außerdem hätte die Beschwerdeführerin diese Frau in ihren Erzählungen stets abstrakt erwähnt und erst über Nachfrage deren Namen ins Treffen geführt. Es sei weiters nicht schlüssig, dass sich die Beschwerdeführerin weiterhin im Haus der Prostituierten aufgehalten habe, obwohl sie erfahren hätte, dass diese eine verbotene Tätigkeit ausüben und deshalb in den Fokus der Islamisten gerückt wären. Auch die Umstände ihrer Freilassung nach einer Verurteilung wären nicht glaubhaft. Das Bundesasylamt begründete seine in Spruchpunkt römisch eins. abweisende Entscheidung im Wesentlichen mit der fehlenden Glaubwürdigkeit der Angaben der Beschwerdeführerin. Die Ausführungen hätten sich als nicht plausibel erwiesen. So sei es etwa nicht nachvollziehbar, dass eine Frau eines anderen Stammes ein fremdes Kind adoptieren und aufziehen sollte. Außerdem hätte die Beschwerdeführerin diese Frau in ihren Erzählungen stets abstrakt erwähnt und erst über Nachfrage deren Namen ins Treffen geführt. Es sei weiters nicht schlüssig, dass sich die Beschwerdeführerin weiterhin im Haus der Prostituierten aufgehalten habe, obwohl sie erfahren hätte, dass diese eine verbotene Tätigkeit ausüben und deshalb in den Fokus der Islamisten gerückt wären. Auch die Umstände ihrer Freilassung nach einer Verurteilung wären nicht glaubhaft.

Die Erteilung subsidiären Schutzes - und damit in weiterer Folge auch die Erteilung einer befristeten Aufenthaltsberechtigung - gründete das Bundesasylamt auf die schlechte Sicherheits- und Menschenrechtslage in Somalia.

I.4. Die Beschwerdeführerin bekämpfte Spruchpunkt I. der Entscheidung des Bundesasylamtes fristgerecht mittels Beschwerde und monierte die unrichtige Beweiswürdigung. Sie hob hervor, dass sie bei den fünf Prostituierten geblieben sei, weil sie sonst niemanden gehabt hätte, der sie versorgen hätte können und sie dort wenigstens einen Schlafplatz und etwas zu Essen bekommen habe. Aus dem Umstand, dass es keine Dokumentationen über Steinigungen in Puntland gäbe, dürfe nicht ohne weiteres auf den mangelnden Wahrheitsgehalt der Ausführungen der Beschwerdeführerin geschlossen werden. Bei den Feststellungen der belangten Behörde zur behaupteten Adoption handle es sich zudem um reine Spekulation, Recherchen zu dieser Frage seien unterblieben. römisch eins.4. Die Beschwerdeführerin bekämpfte Spruchpunkt römisch eins. der Entscheidung des Bundesasylamtes fristgerecht mittels Beschwerde und monierte die unrichtige Beweiswürdigung. Sie hob hervor, dass sie bei den fünf Prostituierten geblieben sei, weil sie sonst niemanden gehabt hätte, der sie versorgen hätte können und sie dort wenigstens einen Schlafplatz und etwas zu Essen bekommen habe. Aus dem Umstand, dass es keine Dokumentationen über Steinigungen in Puntland gäbe, dürfe nicht ohne weiteres auf den mangelnden Wahrheitsgehalt der Ausführungen der Beschwerdeführerin geschlossen werden. Bei den Feststellungen der belangten Behörde zur behaupteten Adoption handle es sich zudem um reine Spekulation, Recherchen zu dieser Frage seien unterblieben.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

II.1. Gemäß § 28 Abs. 1 AsylGHG, BGBl. I Nr. 2008/4, nimmt der Asylgerichtshof mit 1.7.2008 seine Tätigkeit auf. Das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), BGBl. Nr. 77/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2005, tritt mit 1.7.2008 außer Kraft.römisch zwei.1. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, AsylGHG, BGBl. römisch eins Nr. 2008/4, nimmt der Asylgerichtshof mit 1.7.2008 seine Tätigkeit auf. Das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), Bundesgesetzblatt Nr. 77 aus 1997,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, tritt mit 1.7.2008 außer Kraft.

II.2. Gemäß § 23 Abs. 1 AsylGHG idF der Dienstrechtsnovelle 2008, BGBl. I Nr. 147/2008, sind auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. Nr. 100, nichts anderes ergibt, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs " Berufung" der Begriff " Beschwerde" tritt.römisch zwei.2. Gemäß Paragraph 23, Absatz eins, AsylGHG in der Fassung der Dienstrechtsnovelle 2008, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008,, sind auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), Bundesgesetzblatt Nr. 100, nichts anderes ergibt, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs " Berufung" der Begriff " Beschwerde" tritt.

II.3. Gemäß § 9 leg.cit. entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, sofern bundesgesetzlich nicht die Entscheidung durch Einzelrichter oder verstärkte Senate (Kammersenate) vorgesehen ist.römisch zwei.3. Gemäß Paragraph 9, leg.cit. entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, sofern bundesgesetzlich nicht die Entscheidung durch Einzelrichter oder verstärkte Senate (Kammersenate) vorgesehen ist.

II.4. Gemäß § 61 Abs. 1 AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes. Gemäß Abs. 3 entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4, wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5 und wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG sowie über die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.römisch zwei.4. Gemäß Paragraph 61, Absatz eins, AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes. Gemäß Absatz 3, entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß Paragraph 4,, wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß Paragraph 5 und wegen entschiedener Sache gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG sowie über die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.

II.5. Gemäß § 75 Abs. 7 AsylG 2005 sind am 1.7.2008 beim Unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren vom Asylgerichtshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterzuführen:römisch zwei.5. Gemäß Paragraph 75, Absatz 7, AsylG 2005 sind am 1.7.2008 beim Unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren vom Asylgerichtshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterzuführen:

1. Mitglieder des Unabhängigen Bundesasylsenates, die zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannt worden sind, haben alle bei ihnen anhängigen Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, als Einzelrichter weiterzuführen.

2. Verfahren gegen abweisende Bescheide, in denen eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat, sind von dem nach der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes zuständigen Senat weiterzuführen.

3. Verfahren gegen abweisende Bescheide, die von nicht zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannten Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenates geführt wurden, sind nach Maßgabe der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes vom zuständigen Senat weiterzuführen.

II.6. Gemäß § 66 Abs. 2 AVG kann die Berufungsbehörde, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. Gemäß Abs. 3 leg. cit. kann die Berufungsbehörde jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis

an Zeit und Kosten verbunden ist.^{römisch zwei.6.} Gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG kann die Berufungsbehörde, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. Gemäß Absatz 3, leg. cit. kann die Berufungsbehörde jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.

Auch der Asylgerichtshof ist zur Anwendung des § 66 Abs. 2 AVG berechtigt (vgl. dazu VwGH 21.11.2002, 2002/20/0315 und 21.11.2002, 2000/20/0084). Eine kassatorische Entscheidung darf von der Berufungsbehörde nicht bei jeder Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes, sondern nur dann getroffen werden, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Die Berufungsbehörde (hier: der Asylgerichtshof) hat dabei zunächst in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen, ob angesichts der Ergänzungsbedürftigkeit des ihr vorliegenden Sachverhaltes die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als "unvermeidlich erscheint". Für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung im Sinne des § 66 Abs. 2 AVG ist es aber unerheblich, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine Vernehmung erforderlich ist (vgl. etwa VwGH 14.3.2001, 2000/08/0200; zum Begriff "mündliche Verhandlung" im Sinne des § 66 Abs. 2 AVG siehe VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084). Auch der Asylgerichtshof ist zur Anwendung des Paragraph 66, Absatz 2, AVG berechtigt (vergleiche dazu VwGH 21.11.2002, 2002/20/0315 und 21.11.2002, 2000/20/0084). Eine kassatorische Entscheidung darf von der Berufungsbehörde nicht bei jeder Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes, sondern nur dann getroffen werden, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Die Berufungsbehörde (hier: der Asylgerichtshof) hat dabei zunächst in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen, ob angesichts der Ergänzungsbedürftigkeit des ihr vorliegenden Sachverhaltes die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als "unvermeidlich erscheint". Für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung im Sinne des Paragraph 66, Absatz 2, AVG ist es aber unerheblich, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine Vernehmung erforderlich ist (vergleiche etwa VwGH 14.3.2001, 2000/08/0200; zum Begriff "mündliche Verhandlung" im Sinne des Paragraph 66, Absatz 2, AVG siehe VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084).

II.7. Der Gesetzgeber hat in Asylsachen ein zweinstanzliches Verfahren (mit nachgeordneter Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof) eingerichtet. In diesem Verfahren hat bereits das Bundesasylamt gemäß § 37 AVG den gesamten für die Entscheidung über den Asylantrag relevanten Sachverhalt zu ermitteln. Diese Anordnung des Gesetzgebers würde aber unterlaufen, wenn es wegen des Unterbleibens wesentlicher Sachverhaltsermittlungen in erster Instanz zu einer Verlagerung des Verfahrens vor den Asylgerichtshof käme und die Einrichtung von zwei Entscheidungsinstanzen damit zur bloßen Formsache würde. Es ist nicht im Sinne des Gesetzes, wenn der Asylgerichtshof, statt seine (umfassende) Kontrollbefugnis wahrnehmen zu können, eigentlich jene Stelle darstellt, die in einer Gesamtbetrachtung erstmals den für das Verfahren sowie für eine Entscheidung wesentlichen Sachverhalt ermittelt und einer Beurteilung unterzieht. Dieser Gesichtspunkt ist auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes - immer unter ausreichender Berücksichtigung des Parteieninteresses an einer raschen Erledigung des Asylverfahrens - bei der Ermessensausübung nach § 66 Abs. 2 und 3 AVG einzubeziehen.^{römisch zwei.7.} Der Gesetzgeber hat in Asylsachen ein zweinstanzliches Verfahren (mit nachgeordneter Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof) eingerichtet. In diesem Verfahren hat bereits das Bundesasylamt gemäß Paragraph 37, AVG den gesamten für die Entscheidung über den Asylantrag relevanten Sachverhalt zu ermitteln. Diese Anordnung des Gesetzgebers würde aber unterlaufen, wenn es wegen des Unterbleibens wesentlicher Sachverhaltsermittlungen in erster Instanz zu einer Verlagerung des Verfahrens vor den Asylgerichtshof käme und die Einrichtung von zwei Entscheidungsinstanzen damit zur bloßen Formsache würde. Es ist nicht im Sinne des Gesetzes, wenn der Asylgerichtshof, statt seine (umfassende) Kontrollbefugnis wahrnehmen zu können, eigentlich jene Stelle darstellt, die in einer Gesamtbetrachtung erstmals den für das Verfahren sowie für eine Entscheidung wesentlichen Sachverhalt ermittelt und einer Beurteilung unterzieht. Dieser Gesichtspunkt ist auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes - immer unter ausreichender Berücksichtigung des Parteieninteresses an einer raschen Erledigung des Asylverfahrens - bei der Ermessensausübung nach Paragraph 66, Absatz 2 und 3 AVG einzubeziehen.

II.8. Der Verwaltungsgerichtshof verlangt in seiner Rechtsprechung eine ganzheitliche Würdigung des individuellen

Vorbringens eines Asylwerbers unter dem Gesichtspunkt der Konsistenz der Angaben, der persönlichen Glaubwürdigkeit des Asylwerbers und der objektiven Wahrscheinlichkeit seines Vorbringens, wobei letzteres eine Auseinandersetzung mit (aktuellen) Länderberichten verlangt (VwGH vom 26.11.2003, ZI. 2003/20/0389).römisch zwei.8. Der Verwaltungsgerichtshof verlangt in seiner Rechtsprechung eine ganzheitliche Würdigung des individuellen Vorbringens eines Asylwerbers unter dem Gesichtspunkt der Konsistenz der Angaben, der persönlichen Glaubwürdigkeit des Asylwerbers und der objektiven Wahrscheinlichkeit seines Vorbringens, wobei letzteres eine Auseinandersetzung mit (aktuellen) Länderberichten verlangt (VwGH vom 26.11.2003, ZI. 2003/20/0389).

II.9. Ebenso hat der Verfassungsgerichtshof, in nunmehr ständiger Rechtsprechung (vgl. Erkenntnis vom 24.02.2009, ZI. U 179/08-14 u. a.), ausgesprochen, dass willkürliches Verhalten einer Behörde, das in die Verfassungssphäre eingreift, dann anzunehmen ist, wenn in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen wird oder ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren gar nicht stattfindet, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens oder dem Außer- Acht - Lassen des konkreten Sachverhaltes (vgl. VfSlg. 15.451/1999, 15.743/2000, 16.354/2001, 16.383/2001). Ein willkürliches Vorgehen liegt insbesondere dann vor, wenn die Behörde den Bescheid mit Ausführungen begründet, denen jeglicher Begründungswert fehlt (vgl. VfSlg. 13.302/1992 m. w. N., 14.421/1996, 15.743/2000).römisch zwei.9. Ebenso hat der Verfassungsgerichtshof, in nunmehr ständiger Rechtsprechung vergleiche Erkenntnis vom 24.02.2009, ZI. U 179/08-14 u. a.), ausgesprochen, dass willkürliches Verhalten einer Behörde, das in die Verfassungssphäre eingreift, dann anzunehmen ist, wenn in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen wird oder ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren gar nicht stattfindet, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens oder dem Außer- Acht - Lassen des konkreten Sachverhaltes vergleiche VfSlg. 15.451 aus 1999,, 15.743 aus 2000,, 16.354 aus 2001,, 16.383 aus 2001,). Ein willkürliches Vorgehen liegt insbesondere dann vor, wenn die Behörde den Bescheid mit Ausführungen begründet, denen jeglicher Begründungswert fehlt vergleiche VfSlg. 13.302 aus 1992, m. w. N., 14.421 aus 1996,, 15.743 aus 2000,).

II.10. Die belangte Behörde hat die von der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts geforderten Maßstäbe eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens im gegenständlichen Fall auf Grund grober Verfahrensfehler missachtet.römisch zwei.10. Die belangte Behörde hat die von der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts geforderten Maßstäbe eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens im gegenständlichen Fall auf Grund grober Verfahrensfehler missachtet.

Zunächst wird vorausgeschickt, dass die Beschwerdeführerin während des gesamten erstinstanzlichen Verfahrens, das von mehreren Einvernahmen über längere Zeiträume hindurch gekennzeichnet war, stets gleichlautende Angaben zu ihrem Fluchtvorbringen getätigt hatte. Angesichts der der Entscheidung zugrunde gelegten Länderberichte sowie der Anfragebeantwortung der Staatendokumentation erscheint es auch nicht generell abwegig, dass die Genannte Schwierigkeiten mit den Islamisten in der beschriebenen Form bekommen hat.

Das Bundesasylamt hat die Beurteilung der Glaubwürdigkeit auf Kriterien gestützt, die keinesfalls stichhaltig sind. Darauf hat die Beschwerdeführerin auch zutreffend hingewiesen. So erscheint etwa die Beurteilung der Adoption fragwürdig, zumal die belangte Behörde aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin lediglich von "der Frau" gesprochen und erst über Nachfrage deren Namen angegeben hat, auf ein fehlendes reales Naheverhältnis geschlossen hat. Die Ausführungen über die unterschiedliche Stammeszugehörigkeit der angeblichen Adoptivmutter und der Beschwerdeführerin bzw. die daraus abgeleitete Unglaubwürdigkeit einer Aufnahme der Beschwerdeführerin durch diese Frau weisen ebenfalls rein spekulativen Charakter auf.

Unter Berücksichtigung der Berichte kann auch nicht - wie vom Bundesasylamt angenommen - davon ausgegangen werden, dass Probleme der beschriebenen Art in Puntland nicht vorkommen würden.

Das Bundesasylamt zitiert dabei die Berichte über die Lage der Frauen in Somalia nur auszugsweise und stellt keinen Zusammenhang mit den Ausführungen der Beschwerdeführerin her bzw. legt ihrer Entscheidung keine aussagekräftigen Passagen, die in Zusammenhang mit den Aussagen der Beschwerdeführerin zu setzen wären, zugrunde.

Dabei wird angemerkt, dass aus dem Umstand fehlender Informationen z. B. zur Prostitution in Puntland, nicht darauf geschlossen werden kann, dass es keine Prostitution in dieser Region gibt. Wie in derselben Anfragebeantwortung ausgeführt, ist Prostitution illegal, weshalb auch keine statistischen Daten existieren. Bemerkenswert- und ohne weitere Berücksichtigung im angefochtenen Bescheid - ist auch die Aussage in der Anfragebeantwortung, wonach auch

in Somaliland und Puntland kein staatlicher Schutz für Minderheiten existiere und nicht von effektiven Schutzmechanismen ausgegangen werden könne. Gerade in XXXX litten demnach viele Minderheitengruppen unter zahlreichen Formen von Diskriminierung. Dabei wird angemerkt, dass aus dem Umstand fehlender Informationen z. B. zur Prostitution in Puntland, nicht darauf geschlossen werden kann, dass es keine Prostitution in dieser Region gibt. Wie in derselben Anfragebeantwortung ausgeführt, ist Prostitution illegal, weshalb auch keine statistischen Daten existieren. Bemerkenswert- und ohne weitere Berücksichtigung im angefochtenen Bescheid - ist auch die Aussage in der Anfragebeantwortung, wonach auch in Somaliland und Puntland kein staatlicher Schutz für Minderheiten existiere und nicht von effektiven Schutzmechanismen ausgegangen werden könne. Gerade in römisch 40 litten demnach viele Minderheitengruppen unter zahlreichen Formen von Diskriminierung.

Die bloß selektive Berücksichtigung von Berichten widerspricht jedenfalls der Verpflichtung zur ganzheitlichen und objektiven Würdigung. Eine solche ist im konkreten Fall unterblieben, weshalb eine abschließende Beurteilung der Frage der Asylrelevanz auf dieser Basis derzeit nicht möglich ist.

Das erstinstanzliche Verfahren erweist sich daher insgesamt als mangelhaft, so dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, wobei es für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung im Sinne des § 66 Abs. 2 AVG unerheblich ist, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine bloße Einvernahme erfolgt (VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084 mwN; 21.11.2002, 2002/20/0315; VwGH 11.12.2003, 2003/07/0079). Das erstinstanzliche Verfahren erweist sich daher insgesamt als mangelhaft, so dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, wobei es für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung im Sinne des Paragraph 66, Absatz 2, AVG unerheblich ist, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine bloße Einvernahme erfolgt (VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084 mwN; 21.11.2002, 2002/20/0315; VwGH 11.12.2003, 2003/07/0079).

Im Rahmen einer solchen Verhandlung bzw. Einvernahme wäre zur vollständigen Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes auch die Erörterung der Ermittlungsergebnisse mit der Beschwerdeführerin notwendig, um diesem auch das in § 43 Abs. 4 AVG verbürgte Recht zur Stellungnahme zu gewährleisten. Im Rahmen einer solchen Verhandlung bzw. Einvernahme wäre zur vollständigen Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes auch die Erörterung der Ermittlungsergebnisse mit der Beschwerdeführerin notwendig, um diesem auch das in Paragraph 43, Absatz 4, AVG verbürgte Recht zur Stellungnahme zu gewährleisten.

II.11. Von der durch § 66 Abs. 3 AVG eingeräumten Möglichkeit, die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme selbst durchzuführen, wenn "hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist", war im vorliegenden Fall schon deshalb nicht Gebrauch zu machen, weil das Verfahren vor dem Asylgerichtshof - anders als das erstinstanzliche Asylverfahren - sich als Mehrparteienverfahren darstellt (vgl. § 67b Z 1 AVG), sodass schon aufgrund der dadurch bedingten Erhöhung des administrativ-manipulativen Aufwandes bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung, dies unter Berücksichtigung der §§ 51a bis d AVG und der Notwendigkeit der Ladung mehrerer Parteien, keine Kostenersparnis zu erzielen wäre. Hinzu kommt, dass die Vernehmung vor dem Bundesasylamt dezentral durch die Außenstellen in den Bundesländern erfolgt, während der Asylgerichtshof als zentraler Gerichtshof in Wien (mit einer Außenstelle in Linz) eingerichtet ist, sodass auch diesbezüglich eine Kostenersparnis nicht ersichtlich ist. Im Übrigen liegt eine rechtswidrige Ausübung des Ermessens durch eine auf § 66 Abs. 2 AVG gestützte Entscheidung schon dann nicht vor, wenn die beteiligten Behörden ihren Sitz am selben Ort haben (VwGH 21.11.2002, Zl. 2000/20/0084, unter Verweis auf VwGH 29.01.1987, Zl. 86/08/0243).

römisch zwei.11. Von der durch Paragraph 66, Absatz 3, AVG eingeräumten Möglichkeit, die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme selbst durchzuführen, wenn "hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist", war im vorliegenden Fall schon deshalb nicht Gebrauch zu machen, weil das Verfahren vor dem Asylgerichtshof - anders als das erstinstanzliche Asylverfahren - sich als Mehrparteienverfahren darstellt (vergleiche Paragraph 67 b, Ziffer eins, AVG), sodass schon aufgrund der dadurch bedingten Erhöhung des administrativ-manipulativen Aufwandes bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung, dies unter Berücksichtigung der Paragraphen 51 a bis d AVG und der Notwendigkeit der Ladung mehrerer Parteien, keine Kostenersparnis zu erzielen wäre. Hinzu kommt, dass die Vernehmung vor dem Bundesasylamt dezentral durch die Außenstellen in den Bundesländern erfolgt, während der Asylgerichtshof als zentraler Gerichtshof in Wien (mit einer Außenstelle in Linz) eingerichtet ist, sodass auch diesbezüglich eine Kostenersparnis nicht ersichtlich ist. Im Übrigen liegt eine rechtswidrige Ausübung des Ermessens

durch eine auf Paragraph 66, Absatz 2, AVG gestützte Entscheidung schon dann nicht vor, wenn die beteiligten Behörden ihren Sitz am selben Ort haben (VwGH 21.11.2002, ZI. 2000/20/0084, unter Verweis auf VwGH 29.01.1987, ZI. 86/08/0243).

II.12. Ausgehend von diesen Überlegungen war im vorliegenden Fall dem diesbezüglichen Antrag in der Beschwerde Rechnung zu tragen und das dem Asylgerichtshof gemäß § 66 Abs. 2 und 3 AVG eingeräumte Ermessen im Sinne einer kassatorischen Entscheidung zu üben. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass im Fall eines gemäß § 66 Abs. 2 AVG ergangenen aufhebenden Bescheides die Verwaltungsbehörden (lediglich) an die die Aufhebung tragenden Gründe und die für die Behebung maßgebliche Rechtsansicht gebunden sind (vgl. z.B. VwGH 22.12.2005, ZI. 2004/07/0010, VwGH 08.07.2004, ZI.2003/07/0141); durch eine Zurückverweisung nach § 66 Abs. 2 AVG tritt das Verfahren aber in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befand (VwGH 22.05.1984, ZI. 84/07/0012), sodass das Bundesasylamt das im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erstattete weitere Parteivorbringen zu berücksichtigen hat.

römisch zwei.12. Ausgehend von diesen Überlegungen war im vorliegenden Fall dem diesbezüglichen Antrag in der Beschwerde Rechnung zu tragen und das dem Asylgerichtshof gemäß Paragraph 66, Absatz 2 u, n, d, 3 AVG eingeräumte Ermessen im Sinne einer kassatorischen Entscheidung zu üben. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass im Fall eines gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG ergangenen aufhebenden Bescheides die Verwaltungsbehörden (lediglich) an die die Aufhebung tragenden Gründe und die für die Behebung maßgebliche Rechtsansicht gebunden sind vergleiche z.B. VwGH 22.12.2005, ZI. 2004/07/0010, VwGH 08.07.2004, ZI. 2003/07/0141); durch eine Zurückverweisung nach Paragraph 66, Absatz 2, AVG tritt das Verfahren aber in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befand (VwGH 22.05.1984, ZI. 84/07/0012), sodass das Bundesasylamt das im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erstattete weitere Parteivorbringen zu berücksichtigen hat.

Schlagworte

Beweiswürdigung, Ermittlungspflicht, Kassation

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2013

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at